

Kita-Verfassung der Kindertageseinrichtung St. Andreas Stockheim

Präambel

- (1) Am 04.04.2016 trat in der Kindertagesstätte St. Andreas Stockheim das pädagogische Team als Verfassungsgebende Versammlung zusammen. Die Mitarbeiter/innen verständigten sich auf die künftig in der Einrichtung geltenden Partizipationsrechte der Kinder.
- (2) Die Beteiligung der Kinder an sie betreffenden Entscheidungen wird damit als Grundrecht anerkannt. Die pädagogische Arbeit soll an diesem Grundrecht ausgerichtet werden.
- (3) Gleichzeitig ist die Beteiligung der Kinder eine notwendige Voraussetzung für gelingende (Selbst-) Bildungsprozesse und die Entwicklung demokratischen Denkens und Handelns.

Abschnitt 1: Verfassungsorgane

§ 1 Verfassungsorgane

Verfassungsorgan der Kindertagesstätte St. Andreas Stockheim ist die Gruppenkonferenz.

§ 2 Gruppenkonferenzen

- (1) Die Gruppenkonferenzen müssen mindestens einmal in der Woche und können bei Bedarf mehr als einmal in der Woche in der Gruppe der Schmetterlinge, Elefanten und der Käfer stattfinden.
- (2) Die Gruppenkonferenzen setzen sich aus allen Kindern und den pädagogischen Mitarbeiter/innen der jeweiligen Gruppe zusammen.
- (3) Die Gruppenkonferenzen entscheiden im Rahmen der im Abschnitt 2 geregelten Zuständigkeitsbereiche über alle Angelegenheiten, die ausschließlich die jeweilige Gruppe betreffen.
- (4) Bei der Entscheidungsfindung wird ein Konsens angestrebt. Im Zweifel entscheidet die einfache Mehrheit aller anwesenden Konferenzmitglieder
- (5) Getroffene Entscheidungen werden protokolliert und ggf. an der jeweiligen Gruppenpinnwand ausgehängen.
- (6) Die Kinder der jeweiligen Gruppe wählen aus ihrem Kreis zwei Gruppensprecher.
- (7) Die Wahlen erfolgen als freie Wahl unter allen, die sich bereit erklären zu kandidieren. Die Legislaturperiode beträgt ein halbes Jahr. Wiederwahl ist möglich.

Abschnitt 2: Zuständigkeitsbereiche

§ 3 Selbstbestimmung im Alltag

- (1) Die Kinder haben das Recht, ihren Alltag in der Kindertageseinrichtung selbstbestimmt zu gestalten. Dieses Recht umfasst u. a. die Möglichkeiten selbst zu entscheiden mit wem sie was, wo und wann spielen, sowie sich gegen eine Beteiligung an Aktivitäten und Veranstaltungen zu entscheiden.
- (2) Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter behalten sich das Recht vor zu bestimmen,
 1. einzelnen Kindern nach Regelverstößen dieses Recht vorübergehend zu entziehen.
 2. dass die Gruppen einmal am Tag zusammenkommen
 3. ob die Zusammenkunft freiwillig oder verpflichtend für alle ist
 4. wann Einzelfördermaßnahmen stattfinden

§ 4 Spielzeugnutzung

Die Kinder haben das Recht, darüber mitzuentcheiden, ob und wie Spielzeug und Spielmaterial auch zweckentfremdet genutzt werden darf. Die pädagogischen Mitarbeiter/innen behalten sich jedoch das Recht vor, einzelnen Kindern dieses Recht zu vorübergehend zu entziehen, wenn das Spielzeug oder das Spielmaterial aus Sicht der pädagogischen Mitarbeiter/innen ohne erkennbaren Nutzen zerstört wird.

§ 5 Raumgestaltung

- (1) Die Kinder haben das Recht mitzuentcheiden über die Raumgestaltung aller ihnen zugänglichen Räume der Einrichtung, einschließlich des Außengeländes.
- (2) Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter behalten sich das Recht vor, die grundlegenden Funktionen der Räume festzulegen.
- (3) Mit Einverständnis und/ oder auf Wunsch der Kinder werden von ihnen gefertigte Werke aus Kreativangeboten im regelmäßigen Wechsel in den Räumlichkeiten der Einrichtung ausgestellt.

§ 6 Regeln

Die Kinder haben das Recht mitzuentcheiden über die Regeln des Zusammenlebens in der jeweiligen Gruppe und in der Einrichtung. Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter behalten sich jedoch das Recht vor, zu bestimmen und durchzusetzen,

1. dass niemand verletzt oder beleidigt werden darf.
2. dass mit der Einrichtung und den Materialien achtsam umgegangen werden soll.
3. dass die Kinder nicht ohne Zustimmung einer pädagogischen Mitarbeiterin oder eines pädagogischen Mitarbeiters das Gebäude oder das Einrichtungsgelände verlassen dürfen.

§ 7 Konfliktlösungen

Die Kinder haben das Recht, unter Beachtung von § 6 Nr. 1 & 2, mitzuentcheiden über die Lösungen von Konflikten.

§ 8 Beschwerdemanagement

Ein gut funktionierendes Beschwerdemanagement als Teil der Partizipation sensibilisiert und ermutigt Kinder, Bedürfnisse zu äußern, Missstände zu erkennen, aufzudecken und damit ihr Recht auf Beschwerde wahrzunehmen. Weitere Informationen zu unserem Beschwerdemanagement finden Sie auf Seite 11 in unserer Konzeption.

§ 9 Sicherheitsfragen

Die Kinder haben **nicht** das Recht mitzuentcheiden in Fragen, die die Sicherheit betreffen.

§ 10 Inhalte

- (1) Die Kinder haben das Recht mitzuentcheiden über die Themenauswahl und die Durchführung von gruppeninternen und gruppenübergreifenden Aktivitäten.
- (2) Die Kinder haben das Recht, selbst zu entscheiden, welche Angebote sie wahrnehmen. Die pädagogischen Mitarbeiter/innen behalten sich jedoch das Recht vor zu bestimmen, dass einzelne Kinder an bestimmten Fördermaßnahmen teilnehmen müssen.
- (3) Die Kinder haben das Recht mitzuentcheiden, ob, wohin und wie kleinere Ausflüge stattfinden
- (4) Die Kinder haben das Recht mitzuentcheiden, ob sie ihren Geburtstag in und mit ihrer jeweiligen Gruppe feiern möchten.

§ 11 Mahlzeiten

- (1) Die Kinder haben das Recht, selbst zu entscheiden, ob, was und wie viel sie essen. Die pädagogischen Mitarbeiter/innen behalten sich jedoch das Recht vor, den Kindern einen Probierklecks anzubieten.
- (2) Die pädagogischen Mitarbeiter/innen behalten sich das Recht vor, die Zeiten und die Orte für die Mahlzeiten festzulegen, sowie die Tischkultur zu bestimmen. Die Kinder haben jedoch das Recht selbst zu entscheiden,
 1. wann sie innerhalb der von den pädagogischen Mitarbeiter/innen festgelegten Zeiträume frühstücken
 2. auf welchem Platz sie sitzen,
 3. Die pädagogischen Mitarbeiter/innen behalten sich jedoch das Recht vor, einzelnen Kindern nach Verstößen gegen die Tischregeln, diese Rechte vorübergehend zu entziehen.

§ 12 Kleidungsfragen

- (1) Die Kinder haben das Recht mitzuentcheiden, wie sie sich in den Innenräumen und bei trockenem Wetter auf dem Außengelände der Einrichtung kleiden.

§ 13 Gruppenzugehörigkeit

Die Kinder haben **nicht** das Recht mitzuentcheiden, über ihre Zugehörigkeit zu einer bestimmten Gruppe

§ 14 Hygienefragen

- (1) Die Kinder haben das Recht, selbst zu entscheiden, ob und wann sie zur Toilette gehen.
- (2) Kinder, die Windeln tragen, haben das Recht, im Rahmen der Möglichkeiten mitzuentcheiden, vom wem sie gewickelt werden. Die pädagogischen Mitarbeiter/innen behalten sich jedoch das Recht vor, zu bestimmen, ob und wann sie gewickelt werden.
- (3) Die pädagogischen Mitarbeiter/innen bestimmen, dass die Kinder nach dem Toilettengang und vor den Mahlzeiten ihre Hände waschen müssen.

§ 15 Finanzangelegenheiten

- (1) Die Kinder haben das Recht, Wünsche zu äußern, über Anschaffungen von Spielzeug und Verbrauchsmaterial. In allen darüber hinausgehenden Finanzangelegenheiten haben die Kinder kein Mitspracherecht.

§ 16 Personalangelegenheiten

Die Kinder haben **nicht** das Recht mitzuentcheiden über Personalangelegenheiten

§ 17 Öffnungszeiten

Die Kinder haben **nicht** das Recht mitzuentcheiden über die Öffnungs- und Schließungszeiten der Einrichtung.

Abschnitt 3: Geltungsbereich und Inkrafttreten

§ 18 Geltungsbereich

Die vorliegende Verfassung gilt für die Kindertageseinrichtung St. Andreas Stockheim. Die pädagogischen Mitarbeiter/innen verpflichten sich mit ihrer Unterschrift, ihre pädagogische Arbeit an den Beteiligungsrechten der Kinder auszurichten. Des Weiteren behalten Sie sich das Recht vor, alle in dieser Kitaverfassung aufgeführten Rechte den Kinder zu entziehen, sobald im Betracht der Mitarbeiter/innen (Verletzungs-)Gefahr oder grobe Verschmutzung/Nässe für die Kinder besteht.

§ 19 Inkrafttreten

Die Verfassung tritt unmittelbar nach Unterzeichnung durch die pädagogischen Mitarbeiter/innen der Kindertageseinrichtung St. Andreas Stockheim in Kraft.

Abschnitt 4: Übergangsvorschriften

§ 20 Zurückgestellte Entscheidungen

Über die Rechte der Kinder entscheidet die Dienstversammlung der pädagogischen Mitarbeiter/innen nach einer Erprobungsphase von ca. 6 Monaten nach Inkrafttreten der vorliegenden Verfassung.

Datum und Unterschriften der pädagogischen Mitarbeiter/innen